



SATZUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen

durch das Studentinnen- und Studentenparlament und die Fachschafts-Koordinations-Kooperative
am 16.05.2012, am 17.10.2012 und am 12.12.2012

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 14.12.2012

AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 33

Geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung und der
Finanzordnung der Studierendenschaft

Beschlossen durch den Studierendenrat am 29.01.2014

Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 23.07.2014

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.11.2015

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2016 vom 13.01.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2016 vom 12.05.2016, S. 218

Geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung und der Finanzordnung der
Studierendenschaft

Beschlossen durch den Studierendenrat am 06.02.2019

Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 13.02.2019

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 14.02.2019

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2019 vom 26.03.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 192

Neuveröffentlichung (inkl. der vorhergehenden Änderungen)

Beschlossen durch den Studierendenrat am 29.05.2019

Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 02.10.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2020 vom 31.03.2020, S. 171

INHALT :

1. Abschnitt: Grundsätze	5
§ 1 Studierendenschaft	5
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	5
§ 3 Organe der Studierendenschaft	5
2. Abschnitt: Fachschaften.....	5
1. Titel: Allgemeines	5
§ 4 Fachschaften	5
§ 5 Aufgaben der Fachschaften	6
§ 6 Organisationssatzung der Fachschaften	6
§ 7 Auflösung / Änderung von Fachschaften	6
§ 8 Gemeinsamer Ausschuss der Fachschaften eines Fachbereichs	6
2. Titel: Organisation der Fachschaften	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Die Fachschaftsvollversammlung	7
§ 11 Der Fachschaftsrat	7
3. Abschnitt: Studierendenrat	8
§ 12 Studierendenrat	8
§ 13 Aufgaben des Studierendenrats	8
§ 14 Wahlperiode und Konstituierung des Studierendenrats	8
§ 15 Präsidium des Studierendenrats	9
§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenrat / Vertretung	9
§ 17 Fraktionen und Gruppen	9
§ 18 Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate	9
§ 19 Geschäftsordnung des Studierendenrats	10
4. Abschnitt: Fachschafts-Koordinations-Konferenz.....	10
§ 20 Fachschafts-Koordinations-Konferenz	10
§ 21 Mitglieder der Konferenz	10
§ 21a Beschlussfähigkeit der Konferenz	10

§ 22	Aufgaben der Konferenz	11
§ 23	Unterlagen und Protokolle der Konferenz.....	11
§ 24	Ausschüsse und Geschäftsordnung der Konferenz	11
5. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss		11
§ 25	Der Allgemeine Studierendenausschuss	11
§ 26	Aufbau des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	12
§ 27	Wahl der Mitglieder	12
§ 28	Wahlperiode und Amtszeit der Mitglieder	12
§ 29	Geschäftsordnung	13
6. Abschnitt: Autonome Referate.....		13
§ 30	Stellung der Autonomen Referate.....	13
§ 31	Vollversammlungen.....	13
§ 32	Wahlperioden	13
§ 33	Referat für Lesben und andere Frauen.....	13
§ 34	Referat für Schwule.....	14
§ 35	Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer	14
7. Abschnitt: Außenvertretung.....		14
§ 36	Außenvertretung	14
§ 37	(weggefallen).....	15
8. Abschnitt: Vollversammlungen.....		15
§ 38	Die Vollversammlung	15
§ 39	Einberufung und Zustandekommen	15
§ 40	Verfahrensgrundsätze.....	16
§ 41	Beschlüsse / Bindende Beschlüsse	16
§ 42	Vollversammlungen bestimmter Mitglieder der Studierendenschaft.....	16
9. Abschnitt: Gütestelle		17
§ 43	Gütestelle	17

10. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten 17

§ 44	Haushaltspläne, Teilhaushaltspläne und Budgets	17
§ 45	Haushaltsjahr	18
§ 46	Fachschaften.....	18
§ 47	Kassenprüfung und Entlastung.....	18
§ 48	Aufwandsentschädigungen	19
§ 49	Finanzordnung	19

11. Abschnitt: Beschluss und Veröffentlichung von Ordnungen 19

§ 50	Begriff der Ordnungen.....	19
§ 51	Beschluss von Ordnungen	19
§ 52	Einbeziehung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz.....	20
§ 53	Änderung dieser Satzung.....	20
§ 54	Genehmigung von Ordnungen.....	20
§ 55	Veröffentlichung von Ordnungen	20
§ 56	Offizielle Aushangstellen.....	20
§ 57	In-Kraft-Treten von Ordnungen	21

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen 21

§ 58	Zweifelsfälle	21
------	---------------------	----

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

¹Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Osnabrück mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Mitglieder sind alle an der Universität Osnabrück immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

¹Die Studierendenschaft hat die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. ³Sie kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folge für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁴Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind ihre Organe zuständig. ²Das sind:

1. der Studierendenrat,
2. die Fachschafts-Koordinations-Konferenz,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss,
4. die autonomen Referate,
5. die Vollversammlungen und
6. die Gütestelle.

³Alle Organe tagen, soweit nichts anderes geregelt ist, in hochschulöffentlicher Sitzung.

(2) Die Aufgaben der Fachschaften werden durch deren Organe erfüllt.

(3) Bindende Beschlüsse für die Studierendenschaft und die Fachschaften können nur Organe fassen, die nach den Regelungen dieser Satzung oder der Organisationssatzung einer Fachschaft zustande gekommen sind.

2. Abschnitt: Fachschaften

1. Titel: Allgemeines

§ 4 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(2) ¹Mitglied einer Fachschaft seiner Disziplin ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem Studiengang immatrikuliert ist, welcher der Disziplin zugeordnet werden kann. ²Disziplin im Sinne dieser Satzung sind fachlich und inhaltlich ähnliche Studienfächer eines Fachbereichs der Universität Osnabrück. ³Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die für eine Promotion immatrikuliert sind, gehören der Fachschaft Promotion an. ⁴Ist ein Mitglied der Studierendenschaft in mehreren Disziplinen an der Universität Osnabrück immatrikuliert, so erfolgt die Zuordnung zu einer Fachschaft aufgrund der ersten vom jeweiligen Studierenden im Rahmen seiner Immatrikulation an die Universität Osnabrück gewählten Disziplin. ⁵Die Studierenden können gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss einen Wechsel in eine andere Fachschaft beantragen; diesen Antrag kann der

Allgemeine Studierendenausschuss nur ablehnen, wenn ein Wechsel in eine für den jeweiligen Studierenden nicht mögliche Fachschaft beantragt wurde. ⁶Die Mitglieder, die in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, können sich alternativ in die Fachschaft Lehramt eintragen.

§ 5 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaften sind für die fachspezifische Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, insbesondere der hochschulpolitischen Aufgaben, zuständig.

§ 6 Organisationssatzung der Fachschaften

- (1) ¹Die Organisation der Fachschaften richtet sich nach der von der Fachschaftsvollversammlung mit der einfachen Mehrheit beschlossenen Organisationssatzung. ²Die Organisationssatzung muss mindestens ein mit Entscheidungsmacht ausgestattetes, gewähltes Gremium, eine für Finanzfragen verantwortliche Person und eine Regelung über die Wahl des Delegierten für die Fachschafts-Koordinations-Konferenz und den gemeinsamen Ausschuss vorsehen. ³Verschiedene Fachschaften können durch gemeinsame Organisationssatzung auch eine Fachschaft bilden.
- (2) Soweit eine Fachschaft keine Organisationssatzung erlassen hat, richtet sich die Organisation der Fachschaft nach den Regelungen des 2. Titels.
- (3) Im Falle des Erlasses einer Organisationssatzung, die ein unmittelbar von den Mitgliedern der Fachschaft zu wählendes Gremium vorsieht, hat die Fachschaft eine Wahlordnung für die Fachschaft zu erlassen.

§ 7 Auflösung / Änderung von Fachschaften

- (1) ¹Fachschaften werden gleichzeitig mit den Disziplinen gegründet, aufgelöst oder geändert. ²Soweit eine Fachschaft keine Mitglieder hat oder sie auf Nachfrage keine Kandidaten zur Wahl aufstellt, ist sie inaktiv. ³Mitglieder inaktiver Fachschaften werden, soweit sie in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen an der Universität Osnabrück eingeschrieben sind, automatisch Mitglied der anderen Disziplin-fachschaft, soweit diese ebenfalls inaktiv ist, der Fachschaft Lehramt, soweit einschlägig. ⁴Für den Fall das keine andere Fachschaft zur Verfügung steht, werden die betreffenden Mitglieder der Studierendenschaft automatisch Mitglied der fachlich nächststehenden Fachschaft, vgl. § 22 Absatz 1 Buchstabe c).
- (2) Bis zur Wahl der Gremien der neu gebildeten Fachschaften bleiben die bisherigen Gremien für die betroffenen Mitglieder verantwortlich.

§ 8 Gemeinsamer Ausschuss der Fachschaften eines Fachbereichs

- (1) Die Fachschaften, deren Mitglieder ausschließlich einem Fachbereich der Universität Osnabrück zugeordnet werden können, bilden einen gemeinsamen Ausschuss.
- (2) ¹In den gemeinsamen Ausschuss entsendet jede Fachschaft ein Mitglied. ²Für die Stimmberechtigung der Mitglieder im Ausschuss gelten die Regelungen für die Fachschafts-Koordinations-Konferenz entsprechend.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist für die studienfachübergreifende Vertretung der Studierenden gegenüber dem jeweiligen Fachbereich der Universität Osnabrück zuständig.
- (4) Der gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

2. Titel: Organisation der Fachschaften

§ 9 Organe

Organe der Fachschaften sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung.

§ 10 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das Entscheidungsgremium der Fachschaft. ²Daneben sind insbesondere ihre Aufgaben:
 - a) der Beschluss einer Fachschaftsorganisationssatzung und einer Wahlordnung,
 - b) der Beschluss weiterer Fachschaftssatzungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen,
 - c) der Beschluss des Budgetplans der Fachschaft,
 - d) die Kontrolle der Tätigkeit des Fachschaftsrates und der Einhaltung des Budgetplans der Fachschaft,
 - e) die Wahl der Delegierten der Fachschaft in der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und des gemeinsamen Ausschusses und
 - f) ggf. Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats (gemäß Wahlordnung).
- (2) ¹Die Fachschaftsvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. ³Die Fachschaftsvollversammlung kann sich mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.
- (3) ¹Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Fachschaftsrates; im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. ²Eine Sitzung der Fachschaftsvollversammlung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 11 Der Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus sieben Mitgliedern der Fachschaft. ²Sie werden aus allen Mitgliedern der Fachschaft gewählt. ³Für die Amtszeit gelten die Regelungen für die gewählten Mitglieder des Studierendenrats entsprechend. ⁴Für den Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat gelten die Regelungen für den Studierendenrat entsprechend.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist für die studienfachspezifische Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschafts-Koordinations-Konferenz zuständig. ²Daneben sorgt er für die Koordination und Zusammenarbeit der Fachschaft mit Gremien der Studierendenschaft oder anderen Fachschaften.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche / einen Finanzverantwortlichen und kann zusätzlich eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen. ³Bis zur Wahl des Finanzverantwortlichen / des Vorstandes lädt das an Lebensjahren älteste Mitglied zu den Sitzungen des Fachschaftsrates ein, welches die Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt auch leitet.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

3. Abschnitt: Studierendenrat

§ 12 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat ist das höchste unmittelbar gewählte Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er besteht aus 49 Mitgliedern, von denen 45 in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt und 4 von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz delegiert werden.

§ 13 Aufgaben des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat fasst Beschlüsse zu allen Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Studierendenschaft, soweit nicht die Fachschaften oder die Fachschafts-Koordinations-Konferenz hierfür zuständig sind.
- (2) Aufgaben des Studierendenrats sind insbesondere:
 1. der Beschluss von Ordnungen der Studierendenschaft,
 2. der Beschluss des Haushalts der Studierendenschaft,
 3. die Wahl des Präsidiums des Studierendenrats,
 4. die Wahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit nicht die Fachschafts-Koordinations-Konferenz hierfür zuständig ist,
 5. die Ernennung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Studierendenrats,
 6. die Wahl der Kassenprüfer der Studierendenschaft und
 7. die Wahl der Mitglieder der Wahlorgane.

§ 14 Wahlperiode und Konstituierung des Studierendenrats

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenrats beginnt jährlich am 01. April und endet im folgenden Jahr mit Ablauf des 31. März.
- (2) Kommt eine Wahl nicht vor dem 01. April zustande verlängert sich die Wahlperiode des bisherigen Studierendenrats bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrats; die Wahlperiode des neuen Studierendenrats endet zum regelmäßigen Termin.
- (3) ¹Ist der Studierendenrat vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, findet innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl statt. ²In diesem Fall endet die Wahlperiode des neuen Studierendenrats zum nächsten regelmäßigen Termin, soweit die Wahlperiode dadurch nicht weniger als sechs Monate betragen würde; in welchem Fall sich die Wahlperiode des neuen Studierendenrats bis zum übernächsten regelmäßigen Termin verlängert. ³Der Studierendenrat ist aufgelöst, wenn weniger als die Hälfte seiner Sitze besetzt sind und keine Nachrücker mehr zur Verfügung stehen, oder er seine Auflösung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (4) ¹Die Konstituierung des Studierendenrats hat spätestens 30 Tage nach Beginn der regelmäßigen Wahlperiode zu erfolgen. ²Im Fall der Absätze 2 und 3 hat die Konstituierung spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zu erfolgen.
- (5) Die Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz scheidern nicht am Ende der Wahlperiode aus dem Studierendenrat aus, sondern nur im Falle vorzeitigen Ausscheidens (§ 16).

§ 15 Präsidium des Studierendenrats

- (1) Das Präsidium des Studierendenrats besteht aus mindestens einer Präsidentin / einem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten.
- (2) ¹Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenrats; über die konkrete Sitzungsleitung trifft das Präsidium interne Absprachen. ²Bis zur Wahl oder im Verhinderungsfall des Präsidiums leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungen.
- (3) Dem Präsidium können nur Mitglieder des Studierendenrats angehören.
- (4) Für das Ausscheiden aus dem Präsidium gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenrat / Vertretung

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, durch Rücktritt oder, im Falle der Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz, auch durch Widerruf der Wahl nach § 22 Absatz 3 Satz 2. ²Der Rücktritt wird wirksam durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenrats. ³Das betreffende Mitglied scheidet unmittelbar nach Eintreten eines der Gründe nach Satz 1 aus.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Mitglied der gleichen Liste, welches nicht in den Studierendenrat gewählt wurde, jedoch vertretungsberechtigt ist, nach. ²Im Falle des Ausscheidens eines Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz führt diese eine Delegiertenwahl durch. ³Steht kein Mitglied der Studierendenschaft als Nachrücker zur Verfügung, bleibt der Sitz bis Ende der Wahlperiode vakant.
- (3) ¹Im Verhinderungsfall kann sich jedes Mitglied des Studierendenrats durch eine andere Person der gleichen Liste vertreten lassen, soweit diese Person im Rahmen der Wahl mindestens eine Stimme erhalten hat und nicht ausgeschieden oder zurückgetreten ist. ²Die Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz können sich nur durch eine andere Person vertreten lassen, die bei der Wahl in der Konferenz mindestens eine Stimme erhalten hat.

§ 17 Fraktionen und Gruppen

- (1) ¹Der Studierendenrat gliedert sich in Fraktionen. ²Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenrats. ³Mitglieder des Studierendenrats, welche derselben Liste angehören, bilden eine Fraktion, wenn sie die Mindestanzahl der Fraktionsmitglieder erreichen. ⁴Die Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz können eine Fraktion bilden. ⁵Mitglieder die keiner Fraktion angehören sind fraktionslos.
- (2) Fraktionen haben die in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenrats bestimmten Rechte und Pflichten und können eine Sprecherin / einen Sprecher aus ihrer Mitte bestimmen.

§ 18 Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate

- (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Studierendenrat Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate bilden. ²Ausschüsse und Kommissionen können ständig oder nichtständig gebildet sein.
- (2) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen nur Mitglieder des Studierendenrats oder deren Vertreter angehören können. ²Im Falle eines ständigen Ausschusses ist allen Fraktionen das Angebot zu machen, sich mit mindestens einem Sitz an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen.
- (3) ¹Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studierendenschaft angehören können. ²Wenigstens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen Mitglieder des Studierendenrats oder deren Vertreter sein. ³Im Falle einer ständigen Kommission sollen sich alle Fraktionen an der Arbeit der Kommission beteiligen.

- (4) ¹Projektreferate sind zeitlich befristete Gremien, die für eine eng umrissene Tätigkeit eingerichtet werden. ²Wenigstens ein Mitglied des Projektreferats muss Mitglied des Studierendenrats oder deren Vertreter sein.
- (5) ¹Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate berichten dem Studierendenrat regelmäßig durch ihren Vorstand über ihre Tätigkeit. ²Der Vorstand wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt. ³Alle Mitglieder des Studierendenrats sind durch den Vorstand über die Termine und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzungen vorab zu informieren.

§ 19 Geschäftsordnung des Studierendenrats

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

4. Abschnitt: Fachschafts-Koordinations-Konferenz

§ 20 Fachschafts-Koordinations-Konferenz

Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz koordiniert die Beziehungen, den Informationsfluss und die Kontakte der Organe der Fachschaften mit denen der Organe der Studierendenschaft.

§ 21 Mitglieder der Konferenz

- (1) ¹Die Konferenz besteht aus einem Delegierten pro Fachschaft als stimmberechtigtem Mitglied und den Mitgliedern des Referats für Fachschaften im Allgemeinen Studierendenausschuss als nicht-stimmberechtigten Mitgliedern; Fachschaften können Stellvertreter benennen, welche die Delegierten im Verhinderungsfall vertreten. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je angefangene 300 Mitglieder der von ihm vertretenen Fachschaft eine Stimme. ³Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl einer Fachschaft ist der erste Tag nach der Feststellung des amtlichen Endergebnisses der letzten Wahlen zu Fachschaftsräten gemäß § 11.
- (2) ¹Die nichtstimmberechtigten Mitglieder sitzen der Konferenz vor, leiten ihre Geschäfte und haben ihre Beschlüsse auszuführen. ²Soweit keine nichtstimmberechtigten Mitglieder vorhanden sind, sitzt der/die an Lebensjahren älteste Delegierte für den Studierendenrat, anderenfalls das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied der Konferenz vor.
- (3) ¹Die Fachschaften können in ihren eigenen Ordnungen oder per Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, das Verfahren zur Wahl ihrer Vertreter in der Konferenz festlegen. ²Die Fachschaftsräte teilen der Referentin / dem Referenten für Fachschaften die Namen der Mitglieder sowie der Stellvertreter, den Zeitpunkt der Wahl als Mitglied und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft mit. ³Haben die Fachschaften keine eigene Regelung im Sinne des Satz 1 getroffen, werden die Vertreter der Fachschaft in der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung gewählt, Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Konferenz endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch die jeweilige Fachschaft, bzw. bei nichtstimmberechtigten Mitgliedern durch die Konferenz.

§ 21a Beschlussfähigkeit der Konferenz

- (1) ¹Die Konferenz ist in einfacher Weise beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. ²Sie ist darüber hinaus in besonderer Weise beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der in der Konferenz vereinigten Stimmen anwesend ist. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Konferenz.

§ 22 Aufgaben der Konferenz

- (1) Die Konferenz hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Zusammenarbeit der Organe der Fachschaften bei der Vertretung gemeinsamer Belange und fachübergreifender Studienangelegenheiten zu fördern,
 - b) allgemeine Standards für die Vertretung der Studierenden durch Fachschaften zu setzen,
 - c) Beschlüsse für alle Fachschaften zu fassen, soweit sie fachübergreifende und universitätsbezogene Bereiche betreffen und sie nicht die Kernbereiche der jeweiligen Fachschaftsarbeit oder Veranstaltungen nach Lit. g) zum Gegenstand haben,
 - d) festzulegen, welche Studiengänge der Universität Osnabrück einer Disziplin zugehörig sind und welches die fachlich nächststehende Fachschaft der einzelnen Disziplin ist und
 - e) die in § 52 Abs. 1 genannten Ordnungen für deren In-Kraft-Treten zuzustimmen,
 - f) den Haushalt der Studierendenschaft mit seinen Bestandteilen zu prüfen und ggf. ihr Veto-Recht nach § 53 Abs. 2 auszuüben,
 - g) nötigenfalls auf eine gerechte Ressourcenverteilung bei Veranstaltungen hinzuwirken, an denen mehrere Fachschaften teilnehmen, insbesondere bei Orientierungswochen und Hochschulinformationstagen.
- (2) Die Konferenz muss allen Beschlüssen des Studierendenrats für deren Gültigkeit zustimmen, soweit diese die Betätigung der Fachschaften, der Konferenz oder der Mitglieder des Referats für Fachschaften betreffen.
- (3) ¹Daneben wählt die Konferenz die Mitglieder des Referats für Fachschaften und 4 Delegierte für den Studierendenrat. ²Sie kann die Wahl einer dieser Personen jederzeit durch Wahl einer anderen Person widerrufen. ³Delegierte in den Studierendenrat müssen Mitglieder unterschiedlicher Fachschaften sein und dürfen nicht im Rahmen der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat kandidiert haben.

§ 23 Unterlagen und Protokolle der Konferenz

Die Konferenz hat die für die Sitzungen notwendigen Unterlagen und Protokolle hochschulöffentlich zugänglich zu machen und eine geeignete Archivierung ihrer Unterlagen und Protokolle vorzusehen und zu gewährleisten.

§ 24 Ausschüsse und Geschäftsordnung der Konferenz

- (1) § 18 gilt entsprechend für die Konferenz.
- (2) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Nähere geregelt wird.

5. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 25 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft und vertritt diese nach Maßgabe des 7. Abschnitts nach außen.
- (2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenrat gegenüber auskunftspflichtig. ²Mindestens ein Mitglied muss zur Erfüllung dieser Aufgabe bei den Sitzungen des Studierendenrates anwesend sein. ³Das Referat für Fachschaften ist zusätzlich gegenüber der Fachschafts-Koordinations-Konferenz auskunftspflichtig.

- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Beschluss des Studierendenrats zu bestimmten Handlungen angewiesen werden. ²Für Anweisungen an das Referat für Fachschaften gilt § 22 Absatz 2 ohne Einschränkungen.

§ 26 Aufbau des Allgemeinen Studierendenausschusses

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in Referate, deren Anzahl, Benennung und Mitgliederzahl vom Studierendenrat spätestens drei Wochen vor der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beschlossen werden. ²Es muss mindestens zwei Referate geben, ein Referat für Finanzen und ein Referat für Fachschaften. ³Ein Beschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb der ersten 2 Monate vor Beginn der Wahlperiode des zu wählenden Allgemeinen Studierendenausschusses getroffen werden; § 28 Absatz 3 Satz 2 Variante 2 bleibt davon unberührt. ⁴Der Studierendenrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss nach Satz 1 ändern, wenn das betroffene Referat bzw. der betroffene Mitglieds-posten vakant ist und sich trotz einer Ausschreibung niemand darauf beworben hat. ⁵Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 4 sind gemäß dem Verfahren nach § 55 Absatz 1 zu veröffentlichen.

§ 27 Wahl der Mitglieder

- (1) ¹Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören höchstens 19 Mitglieder pro Wahlperiode an. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Studierendenschaft gewählt. ³Die Wahl erfolgt referatsspezifisch. ⁴Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt; im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁵Bei zwei oder mehr Bewerbern erfolgt bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang ein vierter Wahlgang, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ausreicht.
- (2) ¹Der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens dreiwöchige, hochschul-öffentliche Ausschreibung der Referate vorangehen. ²Bewerbungen für ausgeschriebene Referate müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag an dem die Wahl stattfinden soll beim Präsidium des Studierendenrats eingehen; sollte der Tag der Einreichungsfrist ein Sonn- oder Feiertag sein, ändert dies nichts am Ablauf der Frist. ³Der Studierendenrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere Voraussetzungen für eine Bewerbung vorsehen. ⁴Die Regelungen dieses Absatzes betreffen nicht die Wahl zum Referat für Fachschaften.
- (3) ¹Die Wahl für das Referat für Fachschaften muss mindestens einmal jährlich stattfinden, dieser Wahl hat eine dreiwöchige und hochschulöffentliche Ausschreibung voranzugehen. ²Bewerbungen für das ausgeschriebene Referat müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag, an dem die Wahl stattfinden soll, beim Präsidium des Studierendenrats eingehen; sollte der Tag der Einreichungsfrist ein Sonn- oder Feiertag sein, ändert dies nichts am Ablauf der Frist. ³Die Bewerbungen und die nachfolgende Wahl werden an die FKK delegiert, diese führt die Wahl durch. ⁴Eine Neuwahl einer Referentin/ eines Referenten entspricht der Abberufung der/des bisherigen.

§ 28 Wahlperiode und Amtszeit der Mitglieder

- (1) ¹Die Wahlperiode der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit dem 01. Juni eines Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. ²Die Wahlperiode endet für ein Mitglied vorzeitig, wenn es aus der Studierendenschaft ausscheidet, es zurücktritt oder im Falle der Mitglieder des Referats für Fachschaften mit dem Widerruf der Wahl gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2. ³Darüber hinaus endet die Wahlperiode eines Mitglieds vorzeitig, wenn es durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seines Amtes enthoben wird. ⁴Mitglieder des Referats für Fachschaften sind von den Sätzen 1 und 3 nicht betroffen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit Beginn der Wahlperiode oder bei Nach- oder Ergänzungswahl eine Woche nach der Wahl. ²Die Amtszeit endet automatisch am Ende der Wahlperiode.

- (3) ¹Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, wegen eines krankheitsbedingten Ausfalls oder der Vakanz von Beginn der Wahlperiode an, obliegt die Vertretung eines davon betroffenen Referates dem Allgemeinen Studierendenausschuss. ²Das vakante Referat bzw. eine vakante Mitgliedsposition eines Referates ist solange auszuschreiben, bis ein neues Mitglied gewählt wurde, oder das Referat bzw. die Mitgliedsposition durch Beschluss des Studierendenrates weggefallen ist; ein solcher Beschluss ist nach dem Verfahren des § 55 Absatz 1 zu veröffentlichen. ³Eine Ausschreibung und Nachwahl entfällt, wenn der betroffene Allgemeine Studierendenausschuss sich bereits in den letzten neun Wochen seiner jeweiligen Wahlperiode befindet.

§ 29 Geschäftsordnung

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

6. Abschnitt: Autonome Referate

§ 30 Stellung der Autonomen Referate

- (1) Die Autonomen Referate sind eigene Organe der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Autonomen Referate sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von allen anderen Organen der Studierendenschaft oder der Fachschaften unabhängig und weisungsfrei; Anweisungen sind unzulässig. ²Satz 1 betrifft nicht die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit von Ausgaben.
- (3) ¹Jedes Autonome Referat hat im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten Anspruch auf eigene Finanzmittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Höhe richtet sich nach den Regelungen der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln.

§ 31 Vollversammlungen

¹Alle Autonomen Referate haben mindestens einmal im Semester in der Zeit der Vorlesungen an der Universität Osnabrück eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe des 8. Abschnitts einzuberufen. ²Im Rahmen dieser Vollversammlungen legen die Mitglieder der Referate gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. ³Die Vollversammlungen sind zu protokollieren und müssen mit den notwendigen Unterlagen hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. ⁴Außerdem ist eine geeignete Archivierung der Unterlagen und Protokolle vorzusehen und zu gewährleisten.

§ 32 Wahlperioden

Die Wahlperioden der Mitglieder der Autonomen Referate beginnen am 01. April eines Jahres und enden mit dem 31. März des folgenden Jahres.

§ 33 Referat für Lesben und andere Frauen

- (1) Das Referat für Lesben und andere Frauen ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
1. die Vertretung der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 2. die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und Frauenstudien zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen und
 4. für die Wahrung der Rechte von Frauen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorzugehen.

- (2) ¹Das Referat für Lesben und andere Frauen besteht aus bis zu drei Referentinnen. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung aller weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft gewählt. ³Die Amtszeit einer Referentin/ eines Referenten endet vorzeitig, wenn er/ sie auf Antrag der anderen zwei Referentinnen/ Referenten durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ihres/ seines Amtes enthoben wird.

§ 34 Referat für Schwule

- (1) Das Referat für Schwule ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
1. die Vertretung der Gesamtheit der schwulen männlichen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 2. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen schwuler Studenten und
 4. für die Wahrung der Rechte von Schwulen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorzugehen.
- (2) ¹Das Referat für Schwule besteht aus bis zu drei Referenten. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung aller männlichen Mitglieder der Studierendenschaft gewählt. ³Die Amtszeit einer Referentin/ eines Referenten endet vorzeitig, wenn er/ sie auf Antrag der anderen zwei Referentinnen/ Referenten durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ihres/ seines Amtes enthoben wird.

§ 35 Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer

- (1) Das Referat für Ausländerinnen- und Ausländer ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 2. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen ausländischer Studierender und
 4. für die Wahrung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.
- (2) ¹Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer besteht aus bis zu drei Referentinnen/ Referenten. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft mit auch ausländischer Staatsbürgerschaft gewählt. ³Die Amtszeit einer Referentin/ eines Referenten endet vorzeitig, wenn er/ sie auf Antrag der anderen zwei Referentinnen/ Referenten durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit ihres/ seiner Mitglieder seines Amtes enthoben wird.

7. Abschnitt: Außenvertretung

§ 36 Außenvertretung

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss ist grundsätzlich für die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber anderen Personen und Organisationen zuständig. ²Jeweils zwei Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ³Eine interne Koordination der Wahrnehmung und der Einheitlichkeit der Außenvertretung ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss vorzusehen.

- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber der Rechtsaufsicht übernimmt das Präsidium des Studierendenrates, welches bei zustimmungspflichtigen Ordnungen durch die Mitglieder des Referats für Fachschaften, bei Ordnungen einer Fachschaft durch die Mitglieder des Referats für Fachschaften und den Vertreter der jeweiligen Fachschaft unterstützt wird.
- (3) Die politische Vertretung einer Fachschaft nach außen erfolgt durch die Personen, welche durch das zuständige Organ der Fachschaft dafür ernannt wurden.

§ 37 (weggefallen)

8. Abschnitt: Vollversammlungen

§ 38 Die Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung der Mitglieder der Studierendenschaft dient der Willensbildung und Information ihrer Mitglieder sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. ²Sie berät Fragen, welche die Studierendenschaft als Ganzes betreffen. ³Der Studierendenrat, die Fachschafts-Koordinations-Konferenz und der Allgemeine Studierendenausschuss haben sich mit den Empfehlungen der Vollversammlung auseinanderzusetzen.
- (2) Die Vollversammlung kann Empfehlungen fassen und den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, spätestens aber nach drei Wochen, über die Anträge beraten und hierzu eine entsprechende Beschlussfassung durchführen.
- (4) Aufgaben der Vollversammlung sind der:
 1. Beschluss von Empfehlungen über die Belange der Studierendenschaft,
 2. Beschluss von Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und
 3. Beschluss von Empfehlungen zur Abwahl von Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 39 Einberufung und Zustandekommen

- (1) ¹Die ordentliche Vollversammlung findet in den drei Wochen vor, spätestens jedoch im Rahmen der Sitzung des Studierendenrates zu der regulären Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses statt. ²Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuss der laufenden Wahlperiode einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. ³Die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Osnabrück erhalten die Möglichkeit, einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung auf Einladung des Präsidiums des Studierendenrats findet statt:
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 2. auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats,
 3. auf Antrag von einem Drittel der in der Fachschafts-Koordinations-Konferenz vereinigten Stimmen und
 4. auf Antrag von drei Fachschaften.

- (3) ¹Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenrates. ²Im Falle des Absatz 2 ist innerhalb von einer Woche nach Eingang eines Antrags einzuladen. ³Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, die alle beantragten Punkte enthält. ⁴Die Einladung erfolgt über die Internetauftritte des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates sowie über weitere geeignete Publikationsmöglichkeiten der Studierendenschaft. ⁵Sie soll als E-Mail an alle Mitglieder der Studierendenschaft versandt werden.
- (4) ¹Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenrates und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses eröffnet und geleitet. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss und im Falle des Absatz 2 die Antragsteller unterstützen das Präsidium bei der Durchführung und Organisation der Vollversammlung.
- (5) ¹Auf der Vollversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und umgehend veröffentlicht. ²Die Protokollierung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenrats.
- (6) Auf Beschluss der Vollversammlung können auch andere Studierende mit der Leitung und Protokollierung der Vollversammlung beauftragt werden.
- (7) Die Vollversammlung darf nur während der Vorlesungszeit und nicht vor dem fünften Werktag, gezählt vom Tag der Einladung an, stattfinden.
- (8) Die Vollversammlung kann sich mit der einfachen Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

§ 40 Verfahrensgrundsätze

- (1) Zu Beginn der Vollversammlung ist eine Tagesordnung festzulegen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat auf der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht und kann sich im Rahmen der Tagesordnung zu allen Punkten äußern.
- (3) Die Versammlungsleitung kann einem nicht der Studierendenschaft angehörenden Teilnehmer für den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilen.

§ 41 Beschlüsse / Bindende Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Vollversammlung haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. ²Sie sind von den Organen der Studierendenschaft aufzugreifen und in angemessener Form zu behandeln.
- (2) Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) ¹Beschlüsse, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Vollversammlung gefasst werden, an der mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft teilnehmen, sind für die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bindend. ²Gegenstand von bindenden Beschlüssen einer Vollversammlung können nicht Haushalts- und Finanzangelegenheiten und die Änderung dieser Satzung sein.

§ 42 Vollversammlungen bestimmter Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Für die Vollversammlungen der Autonomen Referate im Sinne des § 31 gelten die Regelungen dieses Abschnitts nach Maßgabe von Absatz 2 entsprechend.

- (2) ¹§ 38 Absatz 1 Satz 3 gilt in der Form, dass die Autonomen Referate sich mit den Empfehlungen auseinandersetzen. ²Die ordentlichen Vollversammlungen der Autonomen Referate sind die in § 31 Satz 1 genannten; das Referat für Ausländerinnen und Ausländer muss eine Vollversammlung in den drei Wochen vor der Wahl abhalten. ³Außerordentliche Vollversammlungen erfolgen auf Antrag des jeweiligen Autonomen Referats. ⁴Die Einladung erfolgt zusätzlich über den Internetauftritt des Autonomen Referats. ⁵Das jeweilige Autonome Referat unterstützt das Präsidium des Studierendenrats bei der Organisation und Durchführung der Vollversammlung. ⁶Nur die durch das jeweilige Referat vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht; im Falle des Schwulenreferats alle männlichen Mitglieder der Studierendenschaft. ⁷Beschlüsse dieser Vollversammlungen haben mit Ausnahme des Wahlaktes immer empfehlenden Charakter.

9. Abschnitt: Gütestelle

§ 43 Gütestelle

- (1) Sofern sich eine Person oder ein Organ der Studierendenschaft oder einer Fachschaft durch den Regelungsgehalt der vorliegenden Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung oder deren praktischer Anwendung unangemessen benachteiligt fühlt, insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, kann die Gütestelle angerufen werden.
- (2) ¹Im Falle des Individualanrufs besteht die Gütestelle aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates, einem Mitglied der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und dem Antragsteller. ²Dem Antragssteller steht es frei seine Interessen selbst zu vertreten, oder eine Person zu bestimmen, die dies an seiner Stelle tut. ³Vertreter in diesem Sinne kann aber nur sein, wer ungeachtet seiner Aufgaben Mitglied der Universität Osnabrück ist. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann von der angegebenen Mitgliederzahl des Satzes 1 abgewichen werden.
- (3) ¹Im Falle des Anrufs durch ein Organ besteht die Gütestelle aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates, einem Mitglied der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und einem Mitglied des betroffenen Organs bzw. im Falle eines Streits zwischen Organen aller beteiligten Organe. ²Im Falle mehrerer Organe ist die Verhandlungsparität durch Hinzuziehung weiterer Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe beizubehalten.
- (4) ¹Die Gütestelle versucht vorrangig, eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Auslegung der Satzung zu verhindern. ²Sie hat innerhalb von 3 Monaten nach Anrufung dem Studierendenrat eine Stellungnahme vorzulegen. ³Der Studierendenrat kann hiervon nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abweichen. ⁴Besteht keine Möglichkeit der Auslegung und ist die Satzung insoweit eindeutig, gibt die Gütestelle eine Empfehlung zur Änderung der entsprechenden Regelungen an den Studierendenrat.
- (5) Die Gütestelle tagt nach Wahl des Antragsstellers oder des anrufenden Organs hochschulöffentlich oder nichtöffentlich.

10. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

§ 44 Haushaltspläne, Teilhaushaltspläne und Budgets

- (1) Die Studierendenschaft stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) ¹Der Haushaltsplan der Studierendenschaft mit seinen Bestandteilen wird vom Allgemeinen Studienenausschuss aufgestellt und von diesem rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenrat zur Beschlussfassung zugesandt.

- (3) ¹Die Haushaltspläne gliedern sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. ²Die Ansätze sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. ³Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen; sofern auch eine Schätzung nicht möglich ist, ist der Titel ohne Ansatz anzusetzen. ⁴Die Ausgaben sind sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden anzusetzen.
- (4) ¹Fachschaften haben für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig eine Budgetplanung nach Maßgabe des Absatzes 3 aufzustellen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen tritt nach Beschlussfassung durch den Studierendenrat sowie nach Bekanntmachung gemäß § 55 Absatz 1, frühestens mit Beginn des ersten Tages eines Haushaltsjahres in Kraft. ²Eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit seinen Bestandteilen ist nach seinem Inkrafttreten dem Präsidium der Universität Osnabrück zuzuleiten.
- (6) ¹Solange der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Verwendung, dass nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder der jeweiligen Fachschaft unabweisbar notwendig sind. ²Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. ³Ist kein Titel einschlägig, dürfen nur Ausgaben nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates bzw. des zuständigen Fachschaftsorgans geleistet werden.

§ 45 Haushaltsjahr

Ein Haushaltsjahr beginnt mit dem 01. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 46 Fachschaften

- (1) ¹Jede Fachschaft hat im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten Anspruch auf eine jährliche Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Bemessung der Förderung richtet sich nach der Regelung in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln. ³Die Förderung ist von der Fachschaft im Rahmen ihres Budgetplans einzuplanen.
- (2) (weggefallen)
- (3) ¹Eine Fachschaft hat für ein Haushaltsjahr alle Einnahmen und Ausgaben mit der zugrunde liegenden Rechnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen und von diesem, soweit zulässig, im Rahmen der für die Fachschaft eingerichteten Titel abrechnen zu lassen. ²Der von der betreffenden Fachschaft aufgestellte Budgetplan ist Grundlage des Haushaltsplans der Studierendenschaft und mit diesem gemeinschaftlich zu bewirtschaften.

§ 47 Kassenprüfung und Entlastung

- (1) ¹Die Jahresrechnung der Studierendenschaft prüfen 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. ³Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, angehören. ⁴Die jeweils zuständigen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen. ⁵Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:
1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden verfahren wurde,

4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können und
5. die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln eingehalten wurden.

⁷Die Prüfungen sind schriftlich so zu dokumentieren, dass Ort, Zeit, Umfang, Gegenstand, prüfende Personen, Prüfungsbeteiligte und Prüfungsbemerkungen und Prüfungsbeanstandungen nachvollziehbar sind.

- (2) Die Entlastung für den Allgemeinen Studierendenausschuss erteilt der Studierendenrat aufgrund der Berichte der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für den Haushalt der Studierendenschaft.
- (3) ¹Die Entlastungsbeschlüsse sind mit der Jahresrechnung und den Berichten der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer durch das Präsidium des Studierendenrates dem Präsidium der Universität Osnabrück innerhalb von 4 Wochen nach der abschließenden Beschlussfassung im Studierendenrat zuzuleiten. ²Gleichzeitig ist die Jahresrechnung nach den Vorgaben des § 55 bekannt zu machen.

§ 48 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Allen Amts- und Mandatsträgern der Studierendenschaft oder einer Fachschaft können die im Zusammenhang mit diesem Amt bzw. Mandat entstandenen, angemessenen Aufwendungen erstattet werden. ²Die Erstattung kann pauschalisiert monatlich oder für jede Sitzung oder beleghaft für festgelegte Einzelpositionen gewährt werden. ³Die Höhe des Aufwandsersatzes darf den Betrag gemäß § 3 Ziffer 26 EStG nicht überschreiten. ⁴Die Entrichtung ggf. zu zahlender Steuern obliegt dem Empfänger des Aufwandsersatzes. ⁵Für Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses können in der Finanzordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Art und Höhe des pauschalierten Aufwandsersatzes an Amts- und Mandatsträger der Studierendenschaft oder der Fachschaften sowie der dafür jeweils in Betracht kommenden Kreis der Amts- und Mandatsträger werden auf der Basis der durchschnittlich entstehenden Aufwendungen in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln festgelegt. ²Für nichtpauschaliert zu gewährenden Aufwandsersatz sind abrechenbare Positionen in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln festzulegen.

§ 49 Finanzordnung

Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln, welche Teil der Finanzordnung ist.

11. Abschnitt: Beschluss und Veröffentlichung von Ordnungen

§ 50 Begriff der Ordnungen

- (1) ¹Ordnungen sind allgemeine Regelungen, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind. ²Sie können von der Studierendenschaft oder einer Fachschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden.
- (2) Zu den Ordnungen gehören auch der Haushalt der Studierendenschaft.

§ 51 Beschluss von Ordnungen

- (1) Ordnungen sind durch die zuständigen Organe zu beschließen.
- (2) Für den Beschluss von Ordnungen ist in allen beteiligten Organen die Mehrheit der im Organ versammelten Stimmen notwendig, soweit in dieser Satzung oder der Organisationssatzung einer Fachschaft nichts anderes vorgesehen ist.

- (3) Ein Beschluss einer Ordnung ist nur dann möglich, wenn der Antrag mit der Einladung zur Sitzung versandt wurde, soweit die Beratung des Antrags nicht auf einer vorherigen Sitzung verschoben wurde.

§ 52 Einbeziehung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz

- (1) Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz muss
1. der Finanzordnung der Studierendenschaft,
 2. der Ordnung einer Fachschaft mit Ausnahme der Organisationsatzung, Geschäftsordnung oder des Haushaltes
- sowie allen weiteren Ordnungen, die die genannten Ordnungen betreffen, für ihr In-Kraft-Treten zustimmen.
- (2) ¹Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz ist rechtzeitig über die Abstimmung des Haushalts zu informieren. ²Sie kann gegen den Haushalt der Studierendenschaft und seine Bestandteile innerhalb von einer Woche nach Beschluss des Studierendenrates Einspruch (Veto) einlegen. ³Das Veto hat lediglich aufschiebende Wirkung, sofern es von der Konferenz mit einfacher Beschlussfähigkeit gefasst worden ist. ⁴Der Haushalt ist abgelehnt, wenn das Veto von der Konferenz mit besonderer Beschlussfähigkeit gefasst worden ist. ⁵Die aufschiebende Wirkung hat sich erledigt, wenn die Konferenz nicht innerhalb einer Woche ihr Veto in einer Sitzung mit besonderer Beschlussfähigkeit wiederholt. ⁶Ist der Haushalt abgelehnt wird er mit Anmerkungen zurück an den Studierendenrat verwiesen.

§ 53 Änderung dieser Satzung

- (1) ¹Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss einer Ordnung. ²Sie kann nur durch eine Ordnung geändert werden, die sie ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Eine solche Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats und der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Fachschafts-Koordinations-Konferenz vereinigten Stimmen.

§ 54 Genehmigung von Ordnungen

¹Alle Ordnungen, Satzungen und weitere Rechtssetzungsinstrumente mit Ausnahme der Haushalte der Studierendenschaft und Geschäftsordnungen, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück. ²Für die Haushaltspläne sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 4 NHG erlassene Rahmenvorgaben unabhängig hiervon zu beachten.

§ 55 Veröffentlichung von Ordnungen

- (1) Beschlossene und genehmigte Ordnungen sind durch das Präsidium des Studierendenrats spätestens vier Wochen nach der Genehmigung auszufertigen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Ordnungen zur Änderung dieser Satzung sind spätestens eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zusätzlich an den offiziellen Aushangstellen zu veröffentlichen.

§ 56 Offizielle Aushangstellen

- (1) Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft sind in den Erdgeschossen der Gebäude Mensa Westerberg, Schlossmensa, EW und HTW (linker Flügel) und im ersten Obergeschoss des AStA-Gebäudes, als digitale Aushangstelle gilt die Homepage des Studierendenrats.

- (2) Es soll sich in jedem Gebäude der Universität Osnabrück eine Aushangstelle der Studierendenschaft befinden, an der Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften ausgehängt werden können.

§ 57 In-Kraft-Treten von Ordnungen

Ordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 58 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Grundordnung und Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und das Niedersächsische Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.